

BUNDESGERICHTSHOF

IA 2E 163/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isidor W [REDACTED],

[REDACTED]-Str. [REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thams, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Sachverständiger Beurteilung folgend, hält das Berufungsgericht einen 1962 festgestellten Altersdiabetes, ein 1971 "mehr zufällig diagnostiziertes" ulcus ventriculi und eine anlässlich der Begutachtung bemerkte coronare Herzkrankheit für nicht verfolgungsbedingt. Die Erwägungen über die Unerheblichkeit ärztlicher und zeugenschaftlicher Erklärungen im Blick auf den zeitlichen Abstand der festgestellten Leiden zur Verfolgung fallen in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie betreffen ebenso das Verfahren wie die Ausführungen dazu, daß § 176 Abs. 2 BEG es hier nicht erlaubt, ärztliche Behandlungen der jetzt festgestellten Leiden in der Nachkriegszeit für festgestellt zu erachten. Den Zugang zur revisionerichter-

20

- 3 -

lichen Überprüfung eröffnen sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht. Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)